

Leitfaden – Betreten von Grundstücken während der Biberkartierung

Die Biberkartierung findet im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörden vom Landkreis Hildesheim und der Region Hannover statt. Alle Kartierer sind daher **im Rahmen der Kartierung** Beauftragte der jeweilig zuständigen Unteren Naturschutzbehörde.

I) Für Jedermann gilt:

Das Betreten eines Gewässerrandstreifens sowie eines Ackers ist außerhalb der Aufwuchszeit sowie Bestellung Jedermann **erlaubt**, da vom 15. Januar bis 15. März kartiert wird, ist es außerhalb der Aufwuchszeit. Nur bei der Bestellung mit Wintergetreide muss man vorsichtig sein und den Acker besser nicht betreten.

Der Wortlaut des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NwaldLG) vom 21. März 2002 lautet:

§ 23

Recht zum Betreten

(1) ¹ Jeder Mensch darf die freie Landschaft (§ 2 Abs. 1) betreten und sich dort erholen.

² Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung.

(2) Nicht betreten werden dürfen

1. Waldkulturen, Walddickungen, Waldbaumschulen sowie Flächen, auf denen Holz eingeschlagen wird,
2. Äcker in der Zeit vom Beginn ihrer Bestellung bis zum Ende der Ernte und
3. Wiesen während der Aufwuchszeit und Weiden während der Aufwuchs- oder Weidezeit.

II) Für Beauftragte der Unteren Naturschutzbehörde gilt:

Das Betreten eines **Grundstückes** ist **erlaubt, jedoch** sollte es **vorher angekündigt** werden. Falls Sie beim Kartieren an einem eindeutigen Grundstück vorbeikommen, **sparen Sie dieses lieber aus!** Weiden gehören nicht zu einem Grundstück, dürfen also betreten werden, wenn kein Vieh drauf weidet.

Der Wortlaut des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 lautet:

§ 39

Betretensrecht

(zu § 65 BNatSchG)

¹ Bedienstete und sonstige Beauftragte der zuständigen Behörden dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

1. Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztums jederzeit und

2. Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende befriedete Besitztum während der Betriebszeiten

betreten. ² Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. ³ Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind rechtzeitig anzukündigen, wenn dadurch deren Zweck nicht gefährdet wird. ⁴ Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

III) Sonderfall Naturschutzgebiet:

Das Betreten eines Naturschutzgebietes ist, auch für Beauftragte, ausschließlich mit einer **schriftlichen Genehmigung** der unteren Naturschutzbehörde erlaubt. Daher warten Sie mit dem Start der Kartierung in einem Naturschutzgebiet bitte, bis Sie das Dokument erhalten haben.